

# GESCHÄFTSORDNUNG

**der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach §20h Abs. 4 SGBV**

## Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der Gesetzlichen Krankenkassen/-Verbände des Landes Bremen, nachfolgend genannt KooperationsGemeinschaft (KoopG) Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen, mit den Vertretungen der Selbsthilfe im Land Bremen im Rahmen der Vergabesitzungen zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung.

## §1

### Zusammensetzung des Gremiums

(1) Das Gremium der Vergabesitzungen setzt sich zusammen aus der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen mit den stimmberechtigten Mitgliedern:

- AOK Bremen/Bremerhaven
- BKK Landesverband Mitte
- IKK gesund plus
- Knappschaft Bahn See
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- den nachfolgend benannten Ersatzkassen,  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
KKH Kaufmännische Krankenkasse  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

und

den von der Selbsthilfe im Land Bremen legitimierten Vertretern<sup>1</sup> der Selbsthilfeorganisationen, -kontaktstellen und -gruppen. Die Bremer und Bremerhavener Selbsthilfeorganisationen, -kontaktstellen und -gruppen benennen zu diesem Zweck max. vier legitimierte Vertreter, davon drei aus Bremen und einen aus Bremerhaven.

---

<sup>1</sup> Im Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- (2) Jede unter Absatz 1 aufgeführte Institution entsendet zu den Vergabebesitzungen einen Vertreter. Dieser ist namentlich erstmalig zum 01.06.2022 dem Federführer der KoopG Selbsthilfeförderung in Bremen zu melden. Im Verhinderungsfall besteht die Möglichkeit, dem Federführer schriftlich einen Stellvertreter zu benennen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass an den Sitzungen Personen mit Gaststatus und Beratungsfunktion teilnehmen.

## **§2 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung sind bei den beteiligten Krankenkassen/Kassenverbänden zu stellen. Antragsfrist ist der 15. Februar des laufenden Förderjahres; Anträge für die Restmittelvergabe sind bis zum 15. September des Förderjahres einzureichen.
- (2) Die jeweils gültigen Antragsformulare sowie Einzelheiten zum Antragsverfahren werden auf den Internetseiten aller Mitglieder der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen veröffentlicht.
- (3) Die Sichtung und Bearbeitung der Anträge wird von den Vertretern der Bremer Krankenkassen im Vorfeld der eigentlichen Förderentscheidung sichergestellt.

## **§3 Organisation der Sitzungen**

- (1) Die Anzahl der Sitzungen der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen je Kalenderjahr wird jährlich von den Mitgliedern entsprechend der Notwendigkeit gemeinsam bestimmt.
- (2) Zu den Vergabebesitzungen der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen lädt der Federführer, der gleichzeitig auch die Sitzung leitet, ein. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung, zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, gerechnet vom Tag der Absendung.
- (3) Die Vergabebesitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Bedarfs- und situationsbedingt sind auch virtuelle Sitzungen möglich.
- (4) Die Vergabebesitzungen bestehen aus einem nichtöffentlichen und einem für die Vertreter der Selbsthilfeorganisationen öffentlichen Teil
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und zeitnah getrennt nach nicht öffentlichen und öffentlichen Teil als Entwurf und abschließend als abgestimmtes Sitzungsprotokoll an das jeweilige Gremium per E-Mail verschickt.
- (6) Der jeweilige Bescheid über die Förderentscheidung wird im Anschluss an die Vergabesitzung, auf einem gemeinsam abgestimmten Briefbogen der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen, von der Federführung oder einem bevollmächtigten Mitglied an die Antragsteller verschickt.

## **§4**

### **Mitwirkung der Selbsthilfevertretung im Land Bremen**

- (1) Die nach § 1 Satz 2 benannten und legimitierten Selbsthilfevertretungen im Land Bremen werden in das Vergabeverfahren der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung insbesondere zu folgenden Punkten beratend einbezogen und informiert:
  - Unterstützung bei der sachkundigen Vergabe der Fördermittel gemäß Leitfaden Selbsthilfeförderung in der jeweils gültigen Fassung und
  - Beratung bei der Förderfähigkeit einzelner Antragsteller.
  - Ermittlung von aktuellen Bedarfen der verschiedenen Förderebenen (Pauschal- und Projektförderung)
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung aktueller Förderkriterien
  - Beratung bei der (Weiter-) Entwicklung von Antragsunterlagen
- (2) Im Vorfeld der Vergabebesitzung werden die legitimierten Selbsthilfevertretungen informiert welche Selbsthilfegruppen/-organisationen einen Antrag auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung gestellt haben.
- (3) Im öffentlichen Teil der Sitzung werden die Vorschläge der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen zur Mittelvergabe in der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen im Land Bremen vorgestellt.
- (4) Die Beratungsfunktion der legitimierten Selbsthilfeorganisationen umfasst keine Entscheidungsbefugnisse bezüglich der konkreten Mittelvergabe oder Höhe der Fördermittel.
- (5) Auf der Grundlage der durchgeführten Vergabebesitzung entscheidet abschließend die KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen über die Vergabe der Fördermittel zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung. Die Förderentscheidungen werden dokumentiert und den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen zur Verfügung gestellt.

## **§5**

### **Transparenz**

Zur Herstellung von Transparenz werden die Förderentscheidungen in der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung auf Landesebene dokumentiert. Die insgesamt verausgabten Mittel für die einzelnen Förderebenen werden im Internet, veröffentlicht.

## **§6**

### **Datenschutz und Schweigepflicht**

- 1) Alle Mitglieder sowie die Sitzungsteilnehmer mit Gaststatus verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 DSGVO, sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren, und die hierfür erforderlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Ebenso verpflichten sich alle Teilnehmenden den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Protokolle und Unterlagen, die Sitzungsteilnehmern ausgehändigt oder zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit in diesem Gremium bestehen. In der Sitzung wird vereinbart, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dies wird entsprechend protokolliert.

- 2) Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht anderweitig verwendet.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

## **§7**

### **Inkrafttreten, Vereinbarungslaufzeit, Kündigung**

- (1) Die Geschäftsordnung ist einvernehmlich durch alle Beteiligten gemäß §2 Satz und 2 zu beschließen. Sie tritt am 01.06.2022 unbefristet in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag eines Mitglieds der KoopG Selbsthilfeförderung im Land Bremen einstimmig geändert werden. Über den Änderungsantrag ist in einer gemeinsamen Sitzung zu entscheiden. Der Beschluss ist, unter Beifügung der neuen Geschäftsordnung, protokollarisch festzuhalten.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der KoopG Selbsthilfeförderung im Land Bremen und den beteiligten legitimierten Selbsthilfevertretungen entfällt.

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

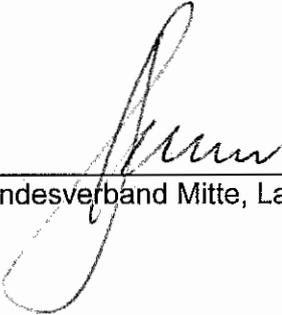
Bremen, den 30.6.2022

  
AOK Bremen/Bremerhaven

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach §20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 07.02.22

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'BKK', written over a horizontal line.

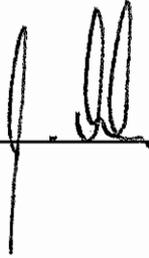
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Bremen

# GESCHÄFTSORDNUNG

**der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V**

Bremen, den

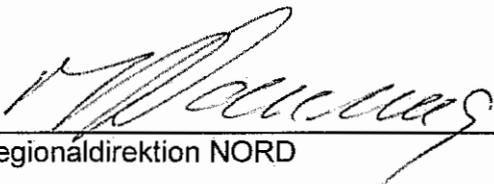
IKK gesund plus

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a vertical stroke, positioned above a horizontal line.

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach §2 0h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 08.06.2022

i. V.   
Knappschaft Regionaldirektion NORD

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 15.06.2022

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover

i. A.  Fischer

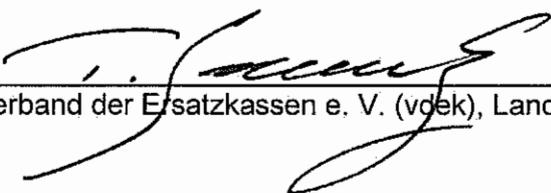
---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 25.05.2022

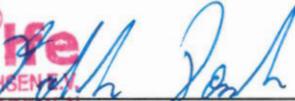
  
\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Bremen

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 3.06.22

Als legitimierter Vertreter der Selbsthilfekontaktstelle „Netzwerk Selbsthilfe e.V.“

**Netzwerk  
Selbsthilfe**  
BREMEN-NIEDERSACHSEN  
FAULENSTR. 31, 28195 BREMEN  
TEL: 0421/70 45 81 + 4 98 88 34, FAX: 70 74 72

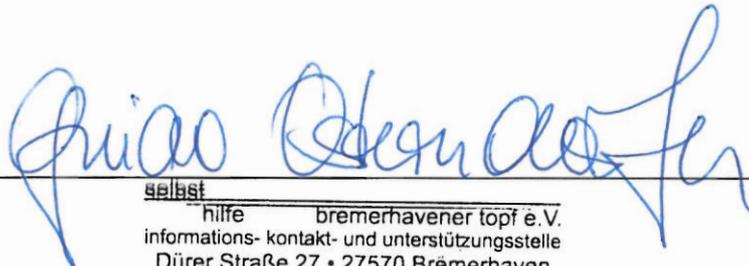
## GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den

09.06.2022

Als legitimierter Vertreter der Selbsthilfekontaktstelle „Bremerhavener Topf e.V.“



---

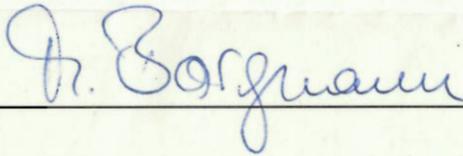
~~selbst~~  
hilfe bremerhavener topf e.V.  
informations- kontakt- und unterstützungsstelle  
Dürer Straße 27 • 27570 Bremerhaven  
Tel. 0471 45050 & 0471 4834673  
Fax 0471 4834672  
E-Mail: info@bremerhavener-topf.eu

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 09.06.2022

Als legitimierter Vertreter der Bremischen Landesstelle für Suchtfragen (BreLS) e.V.



Bremische Landesstelle für Suchtfragen (BreLS) e.V.  
Bürgermeister-Smidt-Str. 35 · 28195 Bremen  
Mobil: 0162 / 26 27 755  
info@breis.de · www.breis.de

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den

2. Juni 2022

Als legitimer Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. (LAGS)

i. A. Gerd Wagner

---

Landesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.  
Waller Heerstraße 50 • 28117 Bremen  
☎ (0421) 307 77-14 • Fax (0421) 307 77-99